



Lea Westholt

Verhältnis Kindergarten – Grundschule:

Eine bildungspolitische Schwachstelle

Stand 07.2019

Kindergarten und Grundschule gehören heute in Deutschland zwei unterschiedlichen Systemen an: Der Kindergarten ist der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, die Grundschule dem Pflichtbildungsbereich. Dadurch sind die Einrichtungen nicht nur „strukturell, [sondern auch] curricular und personell voneinander getrennt“ (Faust 2010, S. 43). Die Entwicklung dieser strukturellen Trennung hat ihre Wurzeln in der Anfangszeit der öffentlichen Kleinkindererziehung (vgl. Reyer 2006; 2015). Trotz der tiefgreifenden Trennung sind Kindergarten und Grundschule, „durch das Dauerproblem der Gestaltung des Übergangs“ (Faust 2010, S. 43) zwangsläufig miteinander verbunden. Um dem Spannungsfeld und den damit verbundenen Hindernissen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule auf die Spur zu kommen, werden in diesem Beitrag die gesetzlichen Grundlagen beider Einrichtungen in den Blick genommen. Der Beitrag schließt mit einem Blick auf die elementarpädagogischen Bildungspläne und stellt diese als möglichen Lösungsansatz zur Herstellung anschlussfähiger Bildungsprozesse in Aussicht.

Regulierungen zur Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule

Wirft man einen Blick in die Kindertagesstättengesetze der einzelnen Bundesländer und untersucht diese auf Vorgaben oder Empfehlungen zur Ausgestaltung des Verhältnisses zur Grundschule, wird Folgendes deutlich: In (fast) allen Kindertagesstättengesetzen befinden sich Aussagen zur Gestaltung dieses Verhältnisses, die im Detail jedoch sehr unterschiedlich ausfallen. So haben fünf Bundesländer Aussagen formuliert, welche sich zwar auf die Kooperation von Kindergarten und Grundschule beziehen, allerdings den Fokus ausschließlich auf den Übergang von der einen in die andere Einrichtung richten (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Thüringen). Nur zwei der Bundesländer (Brandenburg und Hamburg) haben einen Passus eingebaut, der vermuten lässt, dass Kindergärten die Kinder in einer geeigneten Form auf die Grundschule vorbereiten sollen. An dieser Stelle wird zwar der schulvorbereitende Charakter des Kindergartens anerkannt. Es ist jedoch nicht zu erkennen, in welcher Form und in welchem Ausmaß die Kinder auf die Schule vorbereitet werden sollen. Im Gegensatz dazu treffen sieben Bundesländer (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-



Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) deutlich detailliertere Aussagen zur Gestaltung des Verhältnisses, zur Zusammenarbeit und zur Vorbereitung auf die Grundschule. Die Zusammenarbeit bezieht sich dabei meist nicht nur auf eine Kooperation im letzten Kindergartenjahr und auf die reine Übergangsgestaltung. Im Gegenteil, es wird eine enge, intensive und frühzeitige Kooperation mit der Grundschule empfohlen, die neben der Übergangsgestaltung auch gemeinsame Konferenzen, Fort- und Weiterbildungen und einen gegenseitigen Austausch über die Bildungskonzepte beinhalten soll. Dieses Programm soll in einer konkret formulierten Kooperationsvereinbarung festgehalten werden. Auch eine Abstimmung im Bezug auf die Methodik und die Bildungsinhalte wird empfohlen. Diese Aussagen beziehen sich nicht nur auf den Moment des Übergangs, sondern allgemein auf das Verhältnis von Kindergarten und Grundschule und empfehlen damit Bildungsangebote nachhaltig und gemeinsam zu gestalten. Durch den Vergleich der verschiedenen Kindertagesstättengesetze wird deutlich, dass in Deutschland je nach Bundesland die Zusammenarbeit mit der Grundschule sehr unterschiedlich geregelt wird. Eine Sache haben jedoch alle Kindertagesstättengesetze gemeinsam: Überall handelt es sich um knappe Soll-Bestimmungen, die lediglich als Empfehlung ausgesprochen werden. Kein Bundesland verpflichtet den Kindergarten zur Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Auch in den Schulgesetzen der Bundesländer finden sich meist nur bloße Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit den Kindergärten. Ein Großteil der Schulgesetze handelt das Thema der Zusammenarbeit eher knapp ab und beschränkt sich dabei meist nur auf den Übergang. Bei einem direkten Vergleich fällt vor allem Folgendes auf: Oftmals setzt sich ein Bundesland im jeweiligen Kindertagesstättengesetz sehr intensiv mit der Kooperationsgestaltung auseinander, während das Thema im dazugehörigen Schulgesetz mit einem Satz abgehandelt wird. Wirft man einen Blick in das Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen findet man z. B. eine eher ungenaue Formulierung zur Kooperation von Grundschule und Kindergarten, die so unscheinbar ist, dass man sie glatt überlesen könnte. Mit einem Blick auf das dazugehörige Kindertagesstättengesetz (s.o.) wird die Abweichung zwischen Kindertagesstättengesetz und Schulgesetz eines Bundeslandes sehr deutlich. Bedenkt man die Konsequenzen dieser nicht spezifizierten Aussagen auf der einen, und der spezifizierten Aussagen auf der anderen Seite, ergibt sich folgende Schwierigkeit: Es wird keine gemeinsame Basis für eine Kooperation geschaffen. Eher das Gegenteil ist der Fall. Das Thema wird mit komplett unterschiedlichen Erwartungen angegangen. Problematisch erscheint das vor allem im Bezug auf die Umsetzung der Kooperation in der Praxis. Doch gibt es auch Schulgesetze die der Zusammenarbeit

zwischen Grundschule und Kindergarten mehr Bedeutung beimessen und vorschulische Bildungsprozesse im Kindergarten anerkennen, an diese anknüpfen wollen und zur gegenseitigen Unterstützung auffordern. So formuliert z. B. Sachsen dazu konkrete Handlungsvorschläge, wie diese Unterstützung aussehen könnte. Auch wenn diese Vorschläge nicht besonders innovativ erscheinen, sind sie am detailliertesten formuliert, verglichen mit anderen Schulgesetzen. Verpflichtende Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Schule mit dem Kindergarten finden sich im Schulgesetz von Thüringen, wenn auch nur im Bezug auf die Übergangsgestaltung. Allerdings weichen diese Bestimmungen erheblich vom dazugehörigen Kindertagesstättengesetz ab, denn dort ist nur eine knappe Soll-Bestimmung formuliert. Dies erscheint widersprüchlich.

Durch den Blick in die gesetzlichen Grundlagen von Kindergarten und Grundschule wird deutlich, dass die Zusammenarbeit beider Institutionen durch uneinheitliche Gesetzestexte gekennzeichnet ist, welche inhaltlich nicht ausreichend formuliert sind und an eher oberflächliche Regelungen erinnern. Hinzu kommt, dass die nicht einheitliche Formulierung der Kooperationsgestaltung in den Schul- und Kindertagesstättengesetzen innerhalb eines Bundeslandes die Annäherung von Kindergarten und Grundschule nur wenig unterstützen, wenn nicht sogar die Trennung aufrechterhalten. So befinden wir uns in einer Situation, in der sich weiterhin „auf der Verwaltungsebene, der Schulverwaltung und des Jugendamtes oder noch höher des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zwei Lager und zwei Welten [gegenüberstehen], die nur schwer zusammenfinden“ (Hacker 2004, S. 283).

Annäherung von Kindergarten und Grundschule durch übergreifende Bildungspläne?

Um Kindergarten und Grundschule stärker miteinander in Verbindung zu bringen und damit auch der inhaltlichen und methodischen Beliebigkeit und Vielfalt der Kindergärten entgegenzuwirken, wurden alle Bundesländer durch einen Beschluss der Jugendministerkonferenz (2002) dazu aufgefordert *Bildungspläne* zu entwerfen und zu veröffentlichen. Diese weisen eine große Ähnlichkeit zu den Lehrplanwerken der Grundschule auf und versprechen damit anschlussfähige Bildungsprozesse. Einige Bildungspläne beziehen sogar die Kinder im Schulalter mit ein: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen richten ihre Bildungspläne auf Kinder im Alter von null bis zehn bzw. achtzehn Jahren aus. Damit berücksichtigen sie nicht nur den Elementarbereich, sondern auch den nachfolgenden Primarbereich. Diese übergreifenden Bildungspläne verstehen Lernen als Kontinuum und die Gestaltung des Übergangs als gemeinsame Aufgabe von Kindergarten und Grundschule. Der Blick



über den Tellerrand eröffnet die *Chance* zur Anschlussfähigkeit. Die Bildungspläne des Elementarbereichs scheinen damit grundlegend das Potential zur Herstellung von Anschlussfähigkeit und damit zur Herstellung von Bildungskontinuität zu haben. Sie dürfen jedoch in ihrer Gestalt nicht überbewertet werden, denn auch sie sind nicht verpflichtend und können in der Praxis beliebig umgesetzt werden. Anstatt der Beliebigkeit entgegenzuwirken, bieten sie weiterhin einen großen Gestaltungsfreiraum. Damit weisen die Bildungspläne für den Elementarbereich jedoch dieselben Schwachstellen auf, wie die Gesetzgebungen von Kindergarten und Grundschule.

Literaturverzeichnis

FAUST, Gabriele (2010): Kindergarten oder Schule? Der Blick der Grundschule. In: Diller, Angelika / Leu, Hans Rudolf / Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): *Wie viel Schule verträgt der Kindergarten? Annäherungen zweier Lernwelten*. München: DJI, S. 43-62.

HACKER, Hartmut (2004): Die Anschlussfähigkeit von vorschulischer und schulischer Bildung. In: Faust, Gabriele / Götz, Margarete / Hacker, Hartmut / Roßbach, Hans-Günther (Hrsg.): *Anschlussfähige Bildungsprozesse im Elementar- und Primarbereich*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 273-284.

REYER, Jürgen (2006): *Einführung in die Geschichte des Kindergartens und der Grundschule*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

REYER, Jürgen (2015): *Die Bildungsaufträge des Kindergartens. Geschichte und aktueller Status*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.